

Lohnverrechnung – Updatebeschreibung Version 202404

Einspielen des Updates 202404

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2024.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2024 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202404 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen

1. Erhöhung Freigrenze für Sonderzahlungen für 2024 von 2100 Euro auf 2447 Euro

Diese Änderung war im Gespräch, es war aber entweder noch nicht beschlossen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Version 202403 oder wir haben es übersehen, da leider vom BMF keine Infos ausgeschickt werden – daher leider in kurzer Zeit das nächste Update.

Sollten Sie bereits Sonderzahlungen abgerechnet haben, dann können Sie mit dem Programmpunkt **Diverse Listen – Sonderzahlung Freigrenze 2024 prüfen** eine Überprüfung durchführen. Sollte es keine Abrechnung geben, bei der das Halbjahres- oder Kontrollsechstel (bei bereits erfolgter Abrechnung mit der Kontrollsechstelberechnung wegen eines Wiedereintrittes) im Bereich zwischen 2100 Euro und 2447 Euro liegt, dann ist keine Korrektur notwendig. Wenn es hingegen Abrechnungen gibt, wo eine neue Besteuerung aufgrund des erhöhten Freibetrages für Sonderzahlungen zu berücksichtigen ist, dann bitte bis **Ende Juni** die Aufrollung (falls in einem Vormonat) oder die neue Abrechnung (falls im lfd. Monat) durchführen. Nach erfolgter Korrektur muss bei einem erneuten Aufruf der Prüfliste für die Freigrenze der Sonderzahlungen die Liste leer sein. Ist das der Fall, dann haben Sie alle notwendigen Korrekturen für die Neuberechnung der Freigrenze durchgeführt.

2. Freiwilligenpauschale für gemeinnützige Vereine, Organisationen und Verbände

Für gemeinnützige Sportvereine und -verbände wurde mit dem Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 die Möglichkeit geschaffen ehrenamtlich Tätige mit einer steuer- und abgabenfreien Freiwilligenpauschale zu entschädigen. Hierfür gibt es die kleine Pauschale mit bis zu € 30/Tag bzw. € 1.000/Jahr für Funktionäre, Platzwart, Fahrdienst, usw. und die große Pauschale mit bis zu € 50/Tag bzw. € 3.000/Jahr für Ausbilder, Übungsleiter, Trainer, Katastrophenhilfe, usw. Dafür ist die neue Standardlohnart **fwpp** (*Freiw.pausch. frei*) vorhanden - bitte hier aber pro Einsatztag nicht mehr als 30 oder 50 Euro erfassen – es erfolgt keine Prüfung der Maximalsummen!

Sollten Sie über die Grenzen kommen, dann gibt es dafür die neue Standardlohnart **fwpp** (*Freiw.pausch. pfl.*). Bei dieser Lohnart ist im Feld Menge die Anzahl der Einsatztage und im Feld Betrag der einkommensteuerpflichtige Betrag zu erfassen, wobei aber vom Lohnprogramm keine Lohnsteuer gerechnet wird. Es muss aber am Jahresende eine Meldung an die Finanz erfolgen, die aber derzeit weder als Formular noch als elektronische Meldung existiert – eh klar, oder!!!!

Dadurch kann dann von der Finanz die Steuer nachverrechnet werden, wobei ein Betrag von € 220/Jahr einkommensteuerfrei bleibt.

II) Programmverbesserungen, Programmerweiterungen und Fehlerkorrekturen

1. Interner Ausdruck L16 Mitarbeiterprämie statt Teuerungsprämie

Am eigenen internen Ausdruck der L16 wurde noch die Teuerungsprämie anstatt der Mitarbeiterprämie gedruckt – dieser Ausdruck wurde adaptiert und nun ist auch hier die Mitarbeiterprämie angeführt.

2. Tipp zur Abwendung eines Säumniszuschlages wegen vermeintlich korrekt erfolgter Meldung

Sollten Sie **Meldungen zwischen dem 27.02.2024 ab ca. 15:00 und dem 28.02.2024 bis ca. 9:45 per ELDA** gesendet haben und Sie bekamen die **Rückmeldung**, wonach Sie **Meldebestätigungen über ELDA online abrufen** können, dann wurden diese Meldung ja lt. Hinweis auf der ELDA-Homepage nicht verarbeitet, obwohl die Warnmeldung etwas anderes aussagt.

Wenn Sie die Meldung wie gefordert nochmals gesendet haben, dann ist alles in Ordnung, wenn Sie die Meldung nicht erneut gesendet haben, dann fehlen die Meldungen und Nachfolgendes trifft auf Sie zu.

Leider beginnt nun die ÖGK in diesen Fällen mit der Verrechnung von Säumniszuschlägen. Diese können Sie jedoch beeinspruchen, wenn Sie definitiv in der ELDA-Software nachweisen können, dass Sie im obigen Zeitraum einen Sendeversuch durchgeführt haben – diesen Einspruch sollten Sie auf jeden Fall machen, denn es kann nicht sein, dass bei einem ELDA-Problem mit einer Angabe, dass eigentlich alles in Ordnung sei, dem „Kunden“ Strafen aufgebürdet werden.